



Der Präsident des Landgerichts Münster

**Hausordnung für das Dienstgebäude des
Landgerichts Münster einschließlich der zum
Dienstgebäude gehörenden Freiflächen**

237 E Haus – 3.15
Stand: 14. April 2020

I. Geltungsbereich, Hausrecht

1. Das Hausrecht gilt für das Landgericht Münster einschließlich der zum Dienstgebäude gehörenden Freiflächen und wird von dem Präsidenten des Landgerichts Münster sowie der Geschäftsleitung ausgeübt.
2. Die Ausübung des Hausrechts wird übertragen:
 - a) Hinsichtlich der Regelung des täglichen Besucher- und Anlieferungsverkehrs sowie des Umgangs mit Firmenvertretern und Handwerkern auf d. Leiter*in der Justizwachtmeisterei bzw. d. Vertreter*in bzw. nach Dienstschluss auf den diensthabenden Hausmeister.
 - b) Hinsichtlich des Zugangs von Medienvertretern auf die/den Pressedezernent*in bzw. deren/dessen Vertreter*in.

II. Öffnungszeiten

1. Der Eingang des Landgerichts (Gebäudeteil A) ist montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.
2. Grundsätzlich werden die Eingangstüren um 16.00 Uhr durch die Mitarbeiter der Justizwachtmeisterei verschlossen.
Bei öffentlichen Sitzungen, die über 16.00 Uhr (bzw. freitags über 14.00 Uhr) hinaus andauern, ist das Landgericht bis zum Ende der jeweiligen Sitzung geöffnet.

III. Kontrollpersonal

Der Zutritt zu dem Gebäude des Landgerichts wird von den Justizwachtmeister*innen kontrolliert. Grundlage hierfür sind die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen, die Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst (AV d. JM vom 09.03.2015 – 2370-2.18 i. d. F. v. 19. Januar 2019)), diese Richtlinie sowie ggf. Einzelanweisungen der Behördenleitung.

Den Anweisungen der Justizwachtmeister*innen ist Folge zu leisten.

Personen, die sich gegen Kontrollmaßnahmen beschweren wollen, sind darauf hinzuweisen, dass sie sich schriftlich an die Behördenleitung zu wenden haben.

IV. Zu kontrollierende Personen

1.

Grundsätzlich müssen sich alle Personen, die den gesicherten Bereich betreten wollen, im Eingangsbereich einer Personen- und Gepäckkontrolle unterziehen.

Auf Verlangen haben alle Personen den Grund ihres Aufenthaltes anzugeben und sich gegebenenfalls auszuweisen.

V. Foto-, Film- und Tonaufzeichnungsgeräte

1.

Im Dienstgebäude und auf dem Gelände des Justizzentrums ist das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen untersagt. Für Bild- und Tonaufnahmen aus dem Gerichtssaal kann d. jew. Vorsitzende Ausnahmen zulassen. In allen anderen Fällen bedürfen Bild- und Tonaufnahmen der vorherigen Genehmigung der Behördenleitung.

VI. Verhalten im Dienstgebäude und auf den zum Dienstgebäude gehörenden Freiflächen

Im Dienstgebäude, in den Diensträumen und auf den zum Dienstgebäude gehörenden Freiflächen (insbesondere Vorplatz) des Landgerichts sind Ruhe und Ordnung zu bewahren. Das Mitbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken und Drogen ist untersagt. Störungen des Geschäftsbetriebs und anderer Besucher haben zu unterbleiben, insbesondere sind Gespräche, Telefonate etc. leise zu führen.

VII. Umgang mit Tieren

Das Mitführen von Tieren im Justizzentrum ist untersagt. Ausnahmen gelten für Diensthunde der Polizei und Assistenzhunde für dazu berechnigte Personen. Eine Verwahrung von Tieren erfolgt nicht.

VIII. Parken auf dem Vorplatz des Landgerichts

Auf dem Vorplatz des Landgerichts ist das Halten und Parken von Nicht-Dienstfahrzeugen grundsätzlich verboten. Die Leitung der Justizwachmeisterei oder eine von ihr beauftragte Person hat diese Park- und Halteverbote durchzusetzen.

IX. Schlussbestimmungen

1.

Ausnahmen von diesen Richtlinien dürfen nur von der Behörden- bzw. Geschäftsleitung getroffen werden.

2.

Wer den Bestimmungen der vorstehenden Absätze zuwider handelt, kann aus dem Dienstgebäude und von dem Gelände des Landgerichts Münster verwiesen werden. Daneben können ein Hausverbot ausgesprochen und/oder weitere Anordnungen getroffen werden, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

3.

Die Hausordnung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Münster, den 14. April 2020

Der Präsident des
Landgerichts
Schambert